

# Neueintritt

(Fragebogen für geringfügig Beschäftigte)

König, Kreft und Partner mbB -  
Steuerberater, Rechtsanwälte



## Lohnbuchhaltung

Rödinghausen  
Telefon (05226) 9864 – 0  
Fax (05226) 9864 – 33  
lohn@kkn.de

Firma:	
--------	--

### Bitte unbedingt einreichen:

- Steuer-Identnummer
- Sozialversicherungsnachweis in Kopie
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Rentenbescheid (falls vorhanden)

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

Personal-Nr.: \_\_\_\_\_

## Bitte vollständig ausfüllen!

Name:		Vorname:	
Geb.-Name:		Geb.-Datum	
Straße:		PLZ/Ort:	
Kinderlos:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Nachweis)	Geburtsort:	
Steuerklasse:		Kinderfreibetrag:	
Familienstand:		Religion:	
Steuer-Identnummer:		Krankenkasse:	
Rentenvers.-Nr.		Nationalität:	
Mehrfachbeschäftigung:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Familienangeh. des Unternehmens:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

# Neueintritt

(Fragebogen für geringfügig Beschäftigte)

König, Kreft und Partner mbB -  
Steuerberater, Rechtsanwälte



Mitarbeiter*in als:	
Auszubildende/r als: (Ausbildungsvertrag einreichen)	

Wöchentliche Arbeitszeit:	Stunden
Bruttogehalt:	€
Stundenlohn: (Mindestlohn beachten!)	€
Kostenstelle:	
Urlaubsanspruch:	Tage

## Bankverbindung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin:

Kreditinstitut:	
Bankleitzahl:	
Kontonummer:	
Abw. Kontoinhaber*in:	
IBAN:	

## **Fragen an die geringfügig beschäftigte Person:**

- Besteht eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung:  Ja  Nein
- Bestehen mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:  Ja  Nein  
Wenn ja: [Einzelangaben auf der Rückseite – zwingend erforderlich die Eintritts-Daten und Höhe des Entgelts!](#)
- Zurzeit bin ich: \_\_\_\_\_  
(z.B. Schüler\*in, Student\*in, Empfänger\*in von Arbeitslosengeld, Rentner, Hausfrau / -mann)
- Fragen zur Klärung der Beantwortung der pauschalen Krankenversicherungspflicht (13 %):  
Sind Sie
  - pflichtversichert  Ja  Nein
  - freiwillig in gesetzlicher Krankenvers. versichert  Ja  Nein
  - familienversichert  Ja  Nein
  - privat versichert oder gar nicht versichert  Ja  Nein
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich 3,6 % des bezogenen Lohnes als Eigenanteil in die Rentenversicherung leisten kann. [Ich möchte hiervon Gebrauch machen](#)  Ja  Nein  
(wenn nein, dann RV-Befreiungsauftrag einreichen)

# Neueintritt

(Fragebogen für geringfügig Beschäftigte)

König, Kreft und Partner mbB -  
Steuerberater, Rechtsanwälte



6. Ich verpflichte mich, jede weitere Beschäftigung – geringfügig als auch sozialversicherungspflichtig - dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.
7. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich als geringfügig Beschäftigte/r verpflichtet bin, Stunden aufzuzeichnen.

## Tätigkeitsschlüssel

Ausgeübte Tätigkeit	
Schulbildung:	<input type="radio"/> Ohne Abschluss <input type="radio"/> Volks- / Hauptschule <input type="radio"/> Mittlere Reife o. gleichw. Abschluss <input type="radio"/> Abitur / Fachabitur <input type="radio"/> Abschluss unbekannt
Berufliche Ausbildung:	<input type="radio"/> Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="radio"/> Meister, Techniker o. gleichw. Abschluss <input type="radio"/> Bachelor <input type="radio"/> Diplom / Magister / Master / Staatsexamen <input type="radio"/> Promotion <input type="radio"/> Abschluss unbekannt
Zeitarbeitsverhältnis:	<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja
Voll- / Teilzeit, Vertragsform:	<input type="radio"/> Vollzeit, unbefristet <input type="radio"/> Teilzeit, unbefristet <input type="radio"/> Vollzeit, befristet <input type="radio"/> Teilzeit, befristet

Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer\*in



## **Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### **Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

